



5.13

**Überlassungsbedingungen für die Spiel- und Sportplätze der Stadt Mannheim
vom 01.04.1995**

§ 1

Allgemeines

Die städt. Spiel- und Sportplätze dienen in erster Linie dem Schulsport und den gemeinnützigen Sport- und Jugendorganisationen zur Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes sowie von sportlichen Veranstaltungen. Die Verwaltung der städt. Spiel- und Sportplätze obliegt dem Sport- und Bäderamt der Stadt Mannheim.

§ 2

Mietzeiten und Benutzungszweck

(1) Die Stadt vermietet die städt. Spiel- und Sportplätze in der Regel zu folgenden Tageszeiten:
montags bis freitags von 17.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit
samstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit)
sonntags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Vermieterin bestimmt jeweils den Schluß der Spiel- und Übungszeiten, um ein rechtzeitiges Räumen der Sport- und Spielfelder vor Einbruch der Dunkelheit zu sichern.

Die Stadt kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Dies gilt besonders für Sportanlagen mit Trainingsbeleuchtung.

(2) An Sonntagnachmittagen und an gesetzlichen Feiertagen werden die Spiel- und Sportplätze nur insoweit für Veranstaltungen und Wettspiele vermietet, als dies die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und eine Lärmbelästigung der Anwohner nicht zu befürchten ist.

(3) Die Benutzung der gemieteten Spiel- und Sportplätze ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Mietzeit gestattet. Dies gilt insbesondere für die in die Anmietung eingeschlossenen Wasch- und Umkleieräume, die die Mieter spätestens mit Ende der jeweils letzten Spiel- oder Veranstaltungsstunde geräumt haben müssen. Werden diese Räume nicht rechtzeitig verlassen, so wird die überschrittene Zeit dem Mieter ebenfalls berechnet.

§ 3

Mietvertrag

(1) Die Vermietung der städt. Spiel- und Sportplätze erfolgt jeweils nur auf schriftlichen Antrag an das Sport- und Bäderamt. Wird die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt, gilt der Mietvertrag als abgeschlossen. Die Überlassungsbedingungen für die Spiel- und Sportplätze der Stadt Mannheim sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Mietvertrags.

(2) Überlassungsanträge einzelner Abteilungen oder Gruppen eines Vereins müssen durch den Vorstand unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen und sind nach der Vereinssatzung nur alle Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, muß der Antrag von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam unterzeichnet sein. Der antragstellende Mieter übernimmt die Verantwortung, daß sein Antrag diesen Erfordernissen entspricht.

§ 4

Beendigung des Mietvertrages und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Mietvertrag endet durch:
- a) Ablauf der Mietzeit
 - b) Kündigung aufgrund vertraglicher Kündigungsfrist
 - c) Kündigung aus wichtigem Grund
 - d) Rücktritt des Mieters.



- (2) Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn
- a) der Mieter oder dessen Personenkreis (z. B. Mitglieder, Beauftragte, Gäste usw.) gegen die Bestimmungen der Überlassungsbedingungen verstößt,
 - b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung für mehr als 2 Abrechnungszeiträume im Rückstand ist,
 - c) ein Platz vom Mieter nicht voll belegt ist und anderweitig benötigt wird,
 - d) ein Platz dringend für schulische Zwecke benötigt wird.

Forderungen irgendwelcher Art können im Falle der fristlosen Kündigung mit Ausnahme einer etwaigen anteiligen Berechnung der Überlassungsentgelte in den Fällen nach Ziffer c und d gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

- (3) Der Mieter kann von einem abgeschlossenen Mietvertrag nur zurücktreten, wenn die Rücktrittserklärung spätestens 5 Tage vor Beginn der Mietzeit schriftlich beim Sport- und Bäderamt eingeht. Bei verspätetem Rücktritt hat der Mieter einen etwa der Stadt dadurch entstehenden finanziellen Verlust zu ersetzen. Ein Rücktritt des Mieters vom Mietvertrag nach Beginn der Mietzeit ist ausgeschlossen. Für belegte, aber nicht beanspruchte Mietzeiten ist die Miete in voller Höhe zu zahlen.

§ 5

Begrenzung des Mietrechts

Auf den Spiel- und Sportplätzen dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die der Platz zugelassen ist; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Der Mieter ist verpflichtet, sich darüber zu vergewissern, für welche Sportarten der gemietete Platz zugelassen ist.

§ 6

Untervermietung

Die Weiter- bzw. Untervermietung eines gemieteten Sport- und Spielplatzes ist nicht gestattet. Die gelegentliche Überlassung an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Sport- und Bäderamtes.

§ 7

Zeitweilige Sperrung der Spielfelder

- (1) Wenn aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse, z. B. Tauwetter, starker Regen oder Schneefall eine erhebliche Schädigung des gemieteten Spielfeldes bei Benutzung zu erwarten ist, kann das Sport- und Bäderamt dem Mieter die Inanspruchnahme des gemieteten Spielfeldes unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen untersagen. Eine Entschädigung steht dem Mieter oder Dritten in diesem Falle nicht zu.
- (2) Bei Fußballspielen (Runden- oder Freundschaftsspiele) der I. oder II. Bundesliga entscheidet eine Kommission über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Kommission besteht aus:
- a) dem Beauftragten der Stadtverwaltung
 - b) dem Vertreter der zuständigen spielleitenden Stelle
 - c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel

Kann eine Übereinstimmung nicht erzielt werden, entscheidet der Beauftragte der Stadt Mannheim. Im übrigen findet die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Fußballbund in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Für Verbands- und Pokalspiele im Fußball der dem zuständigen Regionalverband angeschlossenen Sportvereine gilt die Spielordnung des Verbandes. Bei Trainings-, Übungs- und Freundschaftsspielen der vorgenannten Vereine wird über die Bespielbarkeit eines Platzes durch die Beauftragten des Sport- und Bäderamtes für jede einzelne Sportanlage entschieden. Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß für alle anderen Sportarten.

- (3) Das Sport- und Bäderamt ist berechtigt, bei Großveranstaltungen in Stadien den Spiel- und Sportbetrieb auf den vermieteten Nebefeldern in dem ihm erforderlich erscheinenden Umfang vorübergehend zu sperren. Die von der Sperrung betroffenen Mieter der Nebefeldern können daraus weder Ersatzansprüche herleiten noch eine Minderung des Mietzinses verlangen.



(4) Mietern, denen ein Spiel- oder Sportplatz für mindestens ein Sommer- oder Winterhalbjahr vermietet ist, haben auf Verlangen des Sport- und Bäderamtes auf die Benutzung des Spiel- oder Sportplatzes bis zu fünf Mal im Halbjahr zu verzichten, wenn diese Plätze für die Durchführung von Schul- oder Jugendsportveranstaltungen benötigt werden. Die betroffenen Mieter können daraus weder Ersatzansprüche herleiten, noch eine Minderung des Mietzinses verlangen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Mieter und Veranstalter haften für alle Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung (insbesondere durch die Benutzer oder Dritte, insbesondere Besucher) entstehen.
- (2) Die Mieter und Veranstalter übernehmen die der Stadt obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB. Sie stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozeßkosten) ihrer Mitglieder oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Mieter sowie Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall, daß sie selbst in Anspruch genommen werden, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder deren Beauftragte. Die Stadt haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergl.) der Mieter, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.
- (4) Die Mieter haben bei Vertragsabschluß und auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Stadt vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der vermieteten Anlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

§ 9

Übungs- und Veranstaltungsbetrieb, Aufsicht, Sicherheit

- (1) Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungs- und Veranstaltungsbetriebes für die Dauer der Durchführung. Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen daher ständig Aufsichtspersonen anwesend sein, die möglichst in "Erster Hilfe" ausgebildet sind.
- (2) Bei Veranstaltungen ist ein Leiter zu benennen, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist. Daneben ist insbesondere ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten und das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen.
- (4) Außerdem sind alle sonstigen, insbesondere sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Stadt kann den Abschluß eines Mietvertrages im Einzelfall von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.

§ 10

Überlassung von Sportgeräten

Die sportlichen Einrichtungen und die Sportgeräte dürfen nur zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden. Sportgeräte werden, soweit vorhanden, kostenlos zur Benutzung überlassen. Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, diese sorgsam und schonend zu behandeln und sofort nach Gebrauch an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zurückzubringen. Für zerstörte, beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte hat der Mieter Ersatz zu leisten.

**§ 11****Schutz von Spielfeldern und Laufbahnen**

Die Spielfelder dürfen nur mit Turn- und Sportschuhen betreten werden. Bei allen Veranstaltungen und im Übungsbetrieb hat der Mieter dafür zu sorgen, daß vor, während und nach der Veranstaltung Spielfelder und Laufbahnen nicht von Zuschauern betreten werden. Für Schäden, die durch Übertretung dieser Anordnung entstehen, haftet der Mieter auch ohne Verschulden.

§ 12**Abstellen von Fahrzeugen, Rauchen**

- (1) Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (2) Das Rauchen in Wasch- und Umkleieräumen ist verboten.

§ 13**Zustand des Mietobjektes und seiner Einrichtungen, Geräte**

Der verantwortliche Leiter bzw. die Aufsichtspersonen des Mieters haben die gemietete Spiel- oder Sportplatzanlage mit ihren Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleidegebäude sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Platzwart oder bei Abwesenheit des Platzwartes oder größeren Schäden dem Sport- und Bäderamt zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergl. dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom Platzwart nach Möglichkeit sofort gesperrt.

§ 14**Umkleide-, Wasch- und Duschräume, Sanitäre Anlagen**

- (1) Für das Wechseln der Sportkleidung sind die vorhandenen Garderobenräume zu benutzen. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur den am Sport teilnehmenden Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Platzwart.
- (2) Die Mieter sind für die Reinhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Sportanlagen und Räume, besonders der sanitären Anlagen, verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf ihre Kosten beseitigt. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt.

§ 15**Veränderung des Mietobjektes**

Es ist dem Mieter untersagt, Veränderungen an der gemieteten Spiel- oder Sportplatzanlage sowie ihren Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleideräume vorzunehmen. In dringenden Ausnahmefällen kann das Sport- und Bäderamt die schriftliche Einwilligung dazu erteilen, daß der Mieter die Veränderung auf eigene Kosten selbst vornimmt.

§ 16**Vertrieb von Waren, Reklame**

- (1) Der Vertrieb von Waren aller Art und jede Art von Reklame innerhalb der Spiel- und Sportplatzanlagen sowie der Wasch- und Umkleidegebäude ist dem Mieter untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (2) Bei Veranstaltungen wird die Erlaubnis zum Vertrieb von Waren den Warenkäufern unmittelbar vom Sport- und Bäderamt erteilt. Für diese Erlaubnis sind 10 % des Brutto-Erlöses an die Stadt zu entrichten. Das Sport- und Bäderamt ist berechtigt, anstelle des 10%igen Brutto-Erlöses eine den Verhältnissen angemessene Pauschalsumme für die Erteilung der Warenverkaufserlaubnis festzusetzen.

§ 17**Bedienung elektroakustischer Übertragungsanlagen**

- (1) Die Bedienung elektroakustischer Übertragungsanlagen darf grundsätzlich nur von einer vom Hochbauamt zugelassenen sachkundigen Person vorgenommen werden.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

(2) Etwa dadurch entstehende Kosten (Lohn oder Vergütung, Zeitzuschläge, Sozialversicherungsanteile u.a.) werden zusammen mit den sonstigen Gebühren in Rechnung gestellt, soweit solche zu entrichten sind.

(3) Im Falle der kostenlosen Überlassung von Spiel- und Sportfeldern nach § 3 der Mietpreisordnung besteht kein Anspruch darauf, daß elektroakustische Übertragungsanlagen zur Verfügung gestellt werden. Soweit dies jedoch geschieht, sind der Stadt die in Absatz 2 näher bezeichneten Kosten zu ersetzen.

§ 18**Markierung von Spielfeldern, sportliche Aufbauten**

(1) Das Sport- und Bäderamt entscheidet darüber, mit welchen Materialien Spielfelder usw. zu markieren und in welcher Weise Sprung-, Wurf- und Stoßgruben auf und zuzudecken sowie besondere Einrichtungen aufzubauen sind.

(2) Im Falle der kostenlosen Überlassung städtischer Spiel- und Sportfelder nach § 3 der Mietpreisordnung entscheidet das Sport- und Bäderamt über etwa notwendige Markierungen der Spielfelder.

§ 19**Behördliche Genehmigungen, Vergnügungssteuer**

(1) Etwaige bei Veranstaltungen notwendige Genehmigungen sind vom Mieter einzuholen.

(2) Bei steuerpflichtigen Veranstaltungen ist dem Sport- und Bäderamt die vom Steueramt ausgestellte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung vor Beginn der Veranstaltung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 20**Dienstplätze, Beauftragte der Stadt**

(1) Bei der Vermietung von Spiel- und Sportfeldern zu Veranstaltungen können bestimmte, vom Sport- und Bäderamt bezeichnete Plätze oder Platzteile für dienstliche Zwecke vorbehalten werden.

(2) Beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung ist nach Vorlage ihrer Dienstaussweise jederzeit Zutritt zu den gemieteten Spiel- und Sportfeldern einschließlich der Wasch- und Umkleieräume zu gewähren. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen auf den Hauptfeldern der Stadien. Den vom Sport- und Bäderamt bestellten Platzwarten obliegt die örtliche Überwachung, Beaufsichtigung und Instandhaltung der vermieteten Spiel- und Sportplätze und ihrer Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleieräume, soweit nicht andere Dienststellen hierfür zuständig sind. Den Anordnungen der Platzwarte und des sonstigen städt. Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen oder den Anordnungen der Beauftragten des Sport- und Bäderamtes nicht Folge leisten, den weiteren Aufenthalt in der Sportplatzanlage, ihrer Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleieräume untersagen und nötigenfalls ihre zwangsweise Entfernung veranlassen.

§ 21**Änderung der Überlassungsbedingungen**

Eine Änderung dieser Überlassungsbedingungen kann nur durch ausdrücklichen schriftlichen Nachtragsvertrag vorgenommen werden.

§ 22**Miet- und kostenfreie Mietverhältnisse**

Die Überlassungsbedingungen für die städt. Spiel- und Sportplätze gelten sinngemäß auch für die unentgeltliche Überlassung der Spiel- und Sportanlagen, insbesondere bei Überlassung an öffentlichen Schulen.



§ 23

Mietpreisordnung

- (1) Für die Überlassung der städtischen Spiel- und Sportplätze und ihrer Einrichtungen werden Mieten und Entgelte für Neben- und Sonderleistungen gemäß einer besonderen Mietpreisordnung erhoben.
- (2) Die Mietpreisordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Überlassungsbedingungen.

§ 24

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus Mietverträgen und sonstigen Überlassungsvereinbarungen aufgrund dieser Überlassungsbedingungen ist Mannheim.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Überlassungsbedingungen treten mit dem Tage des Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft.

Die Überlassungsbedingungen in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 5. Dezember 1969 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 26

Besondere Vorschriften

Für Anlagen besonderer Art (wie z. B. das Eisstadion) gelten Sonderbestimmungen bzw. Sondervereinbarungen.

§ 27

Benutzung der Tennissportanlagen

- (1) Die Überlassungsbedingungen für die Spiel- und Sportplätze der Stadt Mannheim gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, sinngemäß auch für die Benutzung der städtischen Tennisfelder.
- (2) Die Tennisfelder stehen während der Öffnungszeiten jedermann zum Tennisspiel zur Verfügung. Die Berechtigung zur Nutzung eines Platzes wird durch den Kauf einer gültigen Platzkarte (Monatskarte, Einzelkarte, 10er-Karte) erworben. Die Platzkarte ist bei Nutzung eines Platzes mitzuführen und gilt gegenüber den Platzwarten bzw. dem Kontrollpersonal als Legitimation. Bei Nutzung eines Platzes ohne Platzkarte ist ein zusätzliches Entgelt nach der gültigen Mietpreisordnung zu entrichten. Tennisschläger und Tennisbälle werden nicht gestellt.
- (3) Die Platzbelegung kann für jeweils eine Woche bei jeder Platzanlage eingesehen werden.
- (4) Platzbestellungen sind nur während der Dienststunden möglich und zwar für eine Platzanlage nur innerhalb einer Woche bzw. für die Vormittagsstunden monatlich. Sie werden durch einen verbindlichen Eintrag auf einer gültigen Platzkarte vom Platzwart bestätigt. Ersatz für Vorausbestellungen wird nur geleistet, wenn die Tennisanlage gesperrt werden muß. Die Entscheidung darüber obliegt dem Sport- und Bäderamt. Angefangene Spielstunden und ausgefallene Spielstunden in den Vormittagszeiten werden nicht ersetzt.
- (5) Das Sport- und Bäderamt ist ermächtigt, bei den städtischen Tennisanlagen eine den Überlassungsbedingungen und der Mietpreisordnung entsprechende Tennisplatzordnung zu erlassen und bekanntzugeben, in der besonders die Öffnungszeiten, der Kartenverkauf und das Bestellverfahren näher geregelt sind.

Inkrafttreten am 01.04.1995



Änderungsübersicht

Inkrafttreten am 05.12.1969.

Inkrafttreten am 01.04.1995.

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.